

Rudolf Pacik, Innsbruck

Das Projekt einer Reform des Stundengebets unter Papst Pius XII. (2. Teil)

[2.2 BEGINN DER ARBEIT AN DER ALLGEMEINEN LITURGIEREFORM]

c) Stellungnahme dreier auswärtiger Experten zur Memoria

Die Denkschrift erhielten zunächst die Mitglieder der Kommission für die Allgemeine Liturgiereform. Darüber hinaus aber sollten ausgewählte Liturgiewissenschaftler um ihre Meinung gebeten werden: Dom Bernard Capelle OSB (Mont César), Josef A. Jungmann (Innsbruck) und Mario Righetti (Genua).¹ Am 3. November 1949 sandte man ihnen je ein Exemplar der Memoria und ein

¹ *Bernard Capelle OSB* (Paul-Alexandre-Léon Capelle Henry de Faveaux): * 8. Februar 1884 in Namur; Theologie- und Philosophiestudium an der Gregoriana in Rom, Dr. theol. und Dr. phil.; 1906 Priesterweihe; weitere Studien und Doktorat am Päpstl. Bibelinstitut in Rom; 1912 Vikar in Gembloux; 1918 Eintritt in die Benediktinerabtei Maredsous; 1922 Dozent für Dogmatik und Patrologie in Mont-César; 1928–1952 Abt von Mont-César, damit auch verantwortlich für das liturgische Apostolat der Abtei; 1936–1956 Prof. für Liturgiegeschichte an der Katholischen Universität Löwen; 1950 Konsultor der Ritenkongregation; 1956–1960 Professor am Institut Supérieur de Liturgie in Paris; in der Vorbereitenden Liturgiekommission Relator der Subkommission III (Konzelebration); † 19. Oktober 1961. Nachruf: T. VANDENBROUCKE in: QLP 42 (1961) 295–297; R. VAN DOREN ebd. 297–302. *Josef Andreas Jungmann SJ*: * 16. November 1889 in Sand in Taufers (Südtirol); 1909–1913 Theologiestudium in Brixen, 1913 Priesterweihe; 1913–1917 Kooperator; 1917 Eintritt in die Gesellschaft Jesu; 1923 Dr. theol. an der Univ. Innsbruck; 1925 Habilitation für Pastoraltheologie; Lehrtätigkeit in Innsbruck; 1930 a. o. Prof., 1934 o. Prof.; 1950 Konsultor der Ritenkongregation; 1956 Pensionierung, bis 1963 noch Liturgik-Vorlesungen; in der Vorbereitenden Liturgiekommission des II. Vaticanums Relator der Subkommission II (De Missa) und Mitglied der Subkommission I (De principiis generalibus); in der Konziliaren Liturgiekommission Mitglied der Subkommission VII (De Ss. Eucharistiæ Mysterio); im Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution Mitglied der Studiengruppe 10 (De Ordine Missæ); † 26. Jänner 1975. Ausführliche Zeittafel, Erinnerungen und Würdigungen, Bibliographie: B. FISCHER / H. B. MEYER (Hg.), J. A. Jungmann. Ein Leben für Liturgie und Kerygma, Innsbruck 1975. *Mario Righetti*: * 17. Juni 1882 in Camogli; Priesterweihe 1905; in der diözesanen Verwaltung tätig, daneben Mitarbeit in der Seelsorge; Jusstudium, 1908 Dr. iur. utr. der Pontificia Facoltà di Diritto in Genua; Publikations- und Übersetzertätigkeit, Herausgeber liturgischer Behelfe für die Gemeinde; 1923 Pfarrer in Quinto al Mare (Genua); nach dem 2. Weltkrieg Pfarrer von Nostra Signora del Rimedio (Genua) und infulrierter Abt; wird bekannt durch die Veröffentlichung des „Manuale di storia liturgica“ ab 1944; Referent auf vielen liturgischen Kongressen; in der Vorbereitenden Liturgiekommission des II. Vaticanums Mitglied der Subkommission IV (Stundengebet); in der konziliaren Liturgiekommission Mitglied der Subkommission IV (Prooemium und Kap. I, Art. 1–9) und der Subkommission XIII (De arte sacra); im Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution Relator der Studiengruppe 17 (De ritibus peculiaribus in anno liturgico) und Konsultor der Studiengruppe 10 (De Ordine Missæ). † 8. Juli 1975. Nachruf von B. BAROFFIO in: RivLi 62 (1975) 597–604; Bibliographie ebd. 605 f.

Schreiben Kardinal Micaras.² Die jeweiligen Bemerkungen sollten an den Rand des gedruckten Exemplars geschrieben werden; als Einsendetermin war der 1. Februar 1950 angegeben.

Die Stellungnahmen der drei Experten sind in einem eigenen Heft dokumentiert, das wohl noch in der ersten Hälfte von 1950 erschien.³ Sogar die beigelegten Briefe werden im Vorspann vollständig wiedergegeben. Ein Vergleich mit den originalen Bemerkungen Jungmanns⁴ zeigt, daß der Wortlaut, von ganz geringen stilistischen Korrekturen abgesehen, unverändert übernommen wurde. Dasselbe läßt sich für die Texte der anderen beiden Autoren annehmen.

Über das Stundengebet äußert sich *RIGHETTI* am knappsten (und zu relativ wenigen Punkten), oft nur mit „Affirmative“ oder „Negative“, meist den Vorschlägen der Memoria entsprechend. Immerhin tritt er als einziger der Befragten dafür ein, die Zahl der Psalmen in allen Horen zu verringern: in der Matutin auf einen Psalm pro Nokturn, in Laudes und Vesper auf drei (zur Hore passender Psalm / Canticum / Lobpsalm), in den Kleinen Horen auf einen.⁵ Nur eine längere Bemerkung bringt er an, und zwar zum Exkurs n. 290–292, der die Forderung nach einem zweifachen Brevier abzuwehren sucht⁶:

Die Idee eines eigenen Offiziums für die Seelsorgspriester „ist nicht so abwegig, wie sie zunächst erscheinen mag“; er erinnert hier an das im 12./13. Jahrhundert geschaffene Brevier der römischen Kurie. „Der öffentliche Charakter des priesterlichen Gebetes hängt von der Kirche ab, die durchaus zwei Brevier-Formen gewähren kann. Auch ein reduziertes, aber nach vernünftigen Grundsätzen der Frömmigkeit und der Wissenschaft zusammengestelltes Brevier kann in vortrefflicher Weise der Pflicht und dem unbestreitbaren Bedürfnis des Priesters entsprechen, seine Arbeit mit den nötigen Gebetspausen zu teilen. Die Einführung eines solchen Breviers zum Gebrauch der Seelsorger würde die Reform des jetzt geltenden Breviers sehr vereinfachen; denn wenn es von den religiösen Gemeinschaften (Klöster, Kollegiatkapitel etc.) weiter verwendet würde, könnten viele seiner Teile im wesentlichen unverändert bleiben.“

² Der Brief Kardinal Micaras ist abgedruckt in: SACRA RITUUM CONGREGATIO. SECTIO HISTORICA [künftig = SCR.H], Memoria sulla Riforma liturgica. Supplemento II: Annotazioni alla „Memoria“, presentate, su richiesta, dai Rev.mi Dom Capelle O.S.B., P. Jungmann S.I., Mons. Righetti, (S. Hist. 76) Vatikanstadt 1950, 4. Im folgenden wird dieser Band so zitiert: Suppl. II.

³ Supplemento II. Die Einleitung trägt das Datum 21. April 1950.

⁴ Von der Gottesdienstkongregation erhielt ich im Oktober 1985 Kopien der Seiten, auf denen Jungmann (italienisch) seine Bemerkungen angebracht hatte, ebenso je ein Exemplar der Memoria und des Supplemento II.

⁵ Suppl. II 42, zu n. 209. 210. 211. Seine Stellungnahme charakterisiert Righetti in seinem Brief vom 10. Februar 1950 (Suppl. II, S. 6) so: „Ho segnato infatti in margine alcune brevi osservazioni, le quali, nella maggior parte dei casi, concordano colle idee della Commissione [...]“.

⁶ Suppl. II 58 f., zu n. 290–292. Im folgenden werden die Stellungnahmen so angeführt: Suppl. II Seitenzahl, zu n. xx [der Memoria].

Ausführlicher als Righetti nimmt CAPELLE Stellung. Von den drei befragten Fachleuten ist er der konservativste.⁷ So kommentiert er als einziger n. 16 (im Kap. II über die Grundsätze der Reform), wo es um den Ausgleich zwischen Bewahren und Erneuern geht, und zwar so, daß er die bewahrende Komponente hervorhebt: bewahren, was ohne schweren Nachteil bewahrt werden kann; Neues nur einführen, wenn notwendig, und dann konform mit der Tradition; Veränderungen nur, wenn diese einen bedeutenden Nutzen bringen; Veraltetes erneuern, wenn so die Riten wirklich reiner und durchschaubarer werden.⁸

Wo die Memoria am überlieferten Brauch festhalten will, stimmt Capelle zu, wie z. B. der Frage, ob in den Horen die Anzahl der Psalmen und die Grundsätze für deren Auswahl bleiben sollen wie bisher.⁹ Dagegen lehnt er Ideen ab, die er nicht in der Tradition begründet sieht, z. B. die thematische Zusammenstellung der Psalmen bei neuen Festen¹⁰ oder eine Überarbeitung der Responsorien und Versikel, etwa um sie besser auf die Lesungen abzustimmen¹¹. Es verwundert nicht, daß er der Einführung eines zweijährigen Schriftlesungszyklus und einer Evangelienreihe für die Matutin skeptisch gegenübersteht.¹² Eine vollständige Revision der Vätertexte in der Matutin, nach Capelle „Wunsch aller“¹³, begrüßt er, doch verteidigt er zugleich vehement und ausführlich das Prinzip, möglichst Schriften der Kirchenväter und nicht anderer Autoren heranzuziehen¹⁴. – Gerade seine konservative Einstellung führt ihn aber auch dazu, für den zeitgerechten Vollzug der Horen einzutreten und gegen das Antizipieren, vor allem der Laudes.¹⁵

JUNGSMANN äußert sich am eingehendsten und am stärksten kritisch, widerspricht in grundsätzlichen Dingen wie in daraus resultierenden Detailfragen der Auffassung der Memoria-Redaktoren:

– *Die fundamentalen Prinzipien.* Die Memoria begründet das Stundengebet u. a. in der Gebets-Pflicht, die nicht alle Christen ausreichend erfüllen können, weshalb die Kirche im Namen aller durch ihre [beauftragten] Repräsentanten

⁷ Dazu bekennt Capelle sich in seinem Brief vom 15. Februar 1950 (Suppl. II, S. 5 f.): „Si Votre Eminence daigne jeter un coup d’oeil sur ces quelques pages, elle verra que, tout en cherchant à remédier aux difficultés d’aujourd’hui, je suis resté très conservateur. [...] Il me semble que dans la réforme d’une chose si sacrée, il vaut mille fois mieux rester en deça que de risquer d’excéder.“

⁸ Suppl. II 9, zu n. 16.

⁹ Suppl. II 42, zu n. 209. 210. 211. 212. 213.

¹⁰ Suppl. II 43, zu n. 215.

¹¹ Suppl. II 53, zu n. 268–275.

¹² Suppl. II 49, zu n. 256.

¹³ Suppl. II 52, zu n. 261; vgl. ebd. 50, zu n. 260–264.

¹⁴ Suppl. II 50 f., zu n. 260–264; ebd. 52, zu n. 261.

¹⁵ Suppl. II 44 f., zu n. 217. Weil es hier um die ursprüngliche Praxis geht, setzt Capelle sich auch für die Erneuerung der Osternacht ein; er widmet ihr einen eigenen Exkurs (Suppl. II 21, zu n. 74), während Jungmann und Righetti in je zwei Zeilen ihre Zustimmung aussprechen.

bete (n. 181 f.). Demgegenüber betont Jungmann, daß das Stundengebet ursprünglich [nicht nur der Idee nach, sondern tatsächlich!] Gebet aller Gläubigen, der ganzen Gemeinde war und erst später den Klerikern zur Pflicht gemacht wurde. Die Stellvertretung (Gebet durch beauftragte Personen) betrachtet er als moderne Idee.¹⁶

– *Anbetung und Erbauung.* Während die Memoria den anbetenden Charakter des Stundengebetes herausstellt und frühere (Brevier des Kardinal Quiñonez) wie heutige Bestrebungen ablehnt, das Stundengebet hin zu mehr Erbauung zu erneuern (n. 184), verteidigt Jungmann dieses Anliegen mit einer vermittelnden Formel: Der latreutische Kult müsse durch seinen Inhalt erbauend sein. Das Brevier des Quiñonez sei gerade wegen mangelnder Erbaulichkeit angegriffen worden.¹⁷

Dazu paßt auch, daß Jungmann zweimal auf folgende Tatsache hinweist: Die Psalmodie hatte ursprünglich einleitenden Charakter; die alte Ordnung des Stundengebetes bestand in Lesung, responsorialem Psalm und Gebet¹⁸, was bedeutet, daß den Lesungen die gleiche Wertschätzung gebührt wie der Psalmodie¹⁹.

– *Die vorherrschende Praxis des privaten Breviergebetes berücksichtigen.* Jungmann wendet sich gegen die These der Memoria (n. 291), wegen seines wesentlich gemeinschaftlichen Charakters müsse das Stundengebet immer, auch wenn es ein einzelner verrichte, die gemeinschaftliche Form beibehalten.²⁰ Jungmann hält nicht mehrere Varianten des Breviers für notwendig, wie es manche angeregt hatten (vgl. n. 290). Ihm genügt es, bloß in der Gemeinschaft sinnvolle Elemente beim Gebet des einzelnen wegzulassen²¹, etwa das „Dominus vobiscum“²² vor der Schlußoration, die Benediktionen²³, die Responsoria brevia²⁴ – selbst dies geht ja den Autoren der Memoria zu weit (vgl. n. 290)! Zugleich zeigt er Sympathie für das Brevier des Quiñonez, das dem privaten Vollzug Rechnung trage, ohne die traditionelle Struktur des Offiziums zu zerstören.²⁵ Die Argumentation hinsichtlich Gemeinschaftscharakter und Einfluß

¹⁶ Zur Aussage der Memoria: „La preghiera pubblica della Chiesa è stata sempre intesa in questo senso [d. h. als stellvertretendes Gebet]“ bemerkt Jungmann: „Forse meglio così: l'osservanza delle ore 'canoniche', che era (almeno nei secoli II–V) raccomandata a tutti i fedeli e che i monaci facevano con più fervore, diviene un precetto per i chierici nei secoli susseguenti e perchè conveniente anzitutto al loro stato. L'idea della *rappresentanza* (almeno come motivazione consapevole) *sembra essere moderna*.“ Suppl. II 40 f., zu n. 182. Vgl. auch ebd. 59, zu n. 291.

¹⁷ Suppl. II 41, zu n. 184.

¹⁸ Suppl. II 41, zu n. 188; 56, zu n. 281.

¹⁹ Suppl. II 41, zu n. 188.

²⁰ Suppl. II 59, zu n. 291.

²¹ Ebd.

²² Suppl. II 58, zu n. 289.

²³ Suppl. II 55, zu n. 276.

²⁴ Suppl. II 54, zu n. 274.

²⁵ Suppl. II 41, zu n. 184.

des Mönchtums erscheint ihm nicht schlüssig: „Bis zum 4. Jahrhundert existierten die ‚kanonischen‘ Horen, jedoch als Horen des privaten Gebets der Gläubigen und auch des Klerus; nur eine Hore am Morgen und eine weitere am Abend begann man gemeinschaftlich zu halten (Laudes und Vesper). Alles übrige ist Ergebnis der monastischen Entwicklung, die allerdings schließlich in einige Basiliken, Kathedralen etc. übertragen wurde.“²⁶

– *Struktur des Offiziums.* Was die Struktur des Offiziums im gesamten sowie der einzelnen Horen betrifft, stimmt Jungmann weithin mit der konservativen Linie der Memoria überein.²⁷

Für die Matutin schlägt er allerdings etwas vor, was die Memoria (n. 209) ausdrücklich ablehnt: die österliche Form mit nur drei Psalmen auf sämtliche Sonntage und alle Tage der Pentekoste auszudehnen.²⁸

Den Zwei-Wochen-Psalter begrüßt Jungmann grundsätzlich, sieht aber noch einen anderen Weg der Kürzung: die Kleinen Horen bzw. einen bestimmten Teil des Offiziums (wie Laudes [!], Terz, Sext, Non) nicht mehr sub gravi verpflichtend zu machen²⁹ – eine Lösung, die die Memoria verwirft (n. 208. 209. 290), weil damit die „Stunden“-Struktur des Offiziums aufgegeben würde.

– *Antiphonen.* Mit Berufung auf Pio Alfonso³⁰ sieht die Memoria den Ursprung der Antiphon in der responsorialen Psalmodie, die dann schließlich auf Anfang und Schluß der Psalmen beschränkt worden sei (n. 219). Dem widerspricht Jungmann³¹: die Funktion der Antiphon als Kehrrvers sei hier sekundär und damit jünger. Die Antiphon habe ursprünglich als Intonation gedient, im Fest-Offizium freilich auch als Hinweis auf den Sinn, in dem der Psalm verstanden werden sollte.³² Für die Kleinen Horen und die Matutin des Ferial-Offiziums, die sogar in liturgisch aufgeschlossenen Konventen nicht gesungen würden und deren Antiphonen keine speziellen Ideen aufgriffen, macht Jungmann einen radikalen Vorschlag: die Antiphonen einfach zu streichen. Psalmodie ohne Antiphonen sei nichts Neues, auch abgesehen von Quiñonez.³³ Soweit

²⁶ Suppl. II 59, zu n. 291; Jungmann verweist hier auf die Arbeit seines Schülers J. STADLHUBER [im Druck: Stahlhuber]: *Das Stundengebet des Laien im christlichen Altertum*, in: ZKTh 71 (1949) 129–183. Vgl. auch Suppl. II 40 f., zu n. 182.

²⁷ Suppl. II 42, zu n. 210 u. 211; ebd., zu n. 209.

²⁸ Suppl. II 42, zu n. 209.

²⁹ Suppl. II 45, zu n. 217; 58, zu n. 290. An beiden Stellen schlägt Jungmann vor, die Verpflichtung im Sinne von can. 125 § 2 CIC[1917] zu handhaben („O meglio: prescritte nel senso del can. 125 § 2, ma non sub peccato.“: 58, zu n. 290), d. h. die Kleinen Horen stünden dann auf derselben Stufe wie tägliche Oratio mentalis, Besuch des Allerheiligsten, Rosenkranz, Gewissenserforschung.

³⁰ P. ALFONZO, *L'antifonario dell' Ufficio romano. Note sulle origini della composizione dei testi*, (Monografie liturgiche 3) Subiaco 1935.

³¹ Mit Verweis auf H. LECLERCQ, *Antienne*, in: DACL 1,2, Paris 1907, 2282–2319, hier: 2292 f.

³² Suppl. II 45 f., zu n. 219.

³³ Suppl. II 46, zu n. 219; ebd., zu n. 223.

sie bestehenbleiben, sollen die Antiphonen – im Sinne auch der Memoria – freilich ganz gesungen, nicht bloß angestochen werden.³⁴

– *Lesungen der Matutin.* Jungmanns Stellungnahme zur Neuordnung der Lesungen ist vor allem wegen folgender Aussage interessant, die sich ähnlich bereits in seiner Antwort auf die Umfrage von 1948 findet: „Ich würde ‚affirmative‘ antworten für einen Zweijahreszyklus und für eine Evangelienlesung. Doch möchte ich eine *dritte Lösung* hinzufügen: Da heute jeder Priester eine Bibel und eine Uhr besitzt, könnte man für die Tage, die nicht eine bestimmte Zahl von Eigen-Lesungen haben, vorschreiben: zehn Minuten (oder ein halbes Kapitel oder eine andere, ähnliche Regelung), was den Umfang des Breviers sehr verringerte und es ermöglichte, die ganze Hl. Schrift im Zeitraum einiger Jahre zu lesen. (Die Regelung könnte auch durch ein einfaches Verzeichnis erfolgen, wenn man nicht ein gewisses Maß an Freiheit zugestehen will.)“³⁵

– *Responsorien.* Bei der Frage, ob die Responsorien der Matutin und die „Responsoria brevia“ unverändert erhalten bleiben sollen, differenziert Jungmann: Ja hinsichtlich der Matutin; doch die Responsoria brevia sollen beim Gebet des einzelnen entfallen, da sie schnell rezitiert kaum verständlich sind; dabei verweist er auf das Kleine Marianische Offizium und auf das Brevier des Kardinals Quiñonez, die dies so handhaben.³⁶

– *Eröffnung der Horen.* Jungmann ist – entsprechend dem Vorschlag der Memoria – dafür, die beiden Gebete am Anfang des Offiziums zu streichen.³⁷ Was die Invitatoriums-Antiphonen der Matutin angeht, so begrüßt er grundsätzlich eine Revision, die die alten Texte wieder zur Geltung bringt, aber wendet sich dagegen, sie durchgehend auf Christus hin zu formulieren. „Eine besondere Verehrung Christi ist hier an Herrenfesten angebracht.“³⁸

Nicht einverstanden ist Jungmann mit den Vorschlägen bezüglich Vater unser und Credo. Er befürwortet die ursprüngliche Form, am Anfang der Prim und nach der Komplet Vater unser und Credo zu sprechen³⁹; in den Preces der Prim und der Komplet möchte er diese Gebete streichen, ja eventuell (aber nur dort) auch die Preces selbst.⁴⁰

– *Preces.* Sonst tritt Jungmann für die Aufwertung der Preces ein. Sie sind keineswegs Buß-Elemente und sollten auch nicht auf bestimmte Feraltage

³⁴ Suppl. II 47, zu n. 224.

³⁵ Suppl. II 49 f., zu n. 256.

³⁶ Suppl. II 54, zu n. 274.

³⁷ Suppl. II 57, zu n. 288.

³⁸ Suppl. II 57, zu n. 287.

³⁹ Dabei verweist er auf seinen Artikel: Pater noster und Credo im Breviergebet. Eine altchristliche Tauferinnerung, in: ZAM 9 (1934) 259–265; mit Ergänzungen wiederabgedruckt in: J. A. JUNGMAN, Gewordene Liturgie. Studien und Durchblicke, Innsbruck 1941, 165–172.

⁴⁰ Suppl. II 56 f., zu n. 285. 286; 57, zu n. 288. – Die Streichung der Preces in der Komplet befürwortet auch die Memoria: n. 278.

beschränkt bleiben, sondern gehören seit alters her zum Abschluß des Gottesdienstes, also zum dritten Glied im „liturgischen Grundschema“.⁴¹

2.3 WEITERE STUDIEN UND REFORMEN UNTER PIUS XII. UND JOHANNES XXIII.

a) *Rubrikenvereinfachung 1955*

Am 23. März 1955, noch in der Diskussionsphase der Reform, erließ die Ritenkongregation ein Dekret, das die Rubriken von Brevier und Meßbuch in mehreren Punkten vereinfachte⁴² – mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Priester, wie es am Anfang des Dekrets hieß. Diese pragmatische Regelung war von der Kommission für die Allgemeine Liturgiereform erarbeitet worden⁴³, die dafür auf die bisherigen Studien zurückgreifen konnte. Einige wichtige Neuerungen: Im Kalendarium werden Festgrade vereinfacht, Sonntage im Rang erhöht, Heiligenfeste zurückgestuft, sämtliche Oktaven außer denjenigen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten abgeschafft. Im Stundengebet beginnen nun sämtliche Horen unmittelbar mit dem betreffenden Versikel, ohne Vater unser, Ave bzw. Credo (ähnlich wie schon in n. 284–286 und 288 der Memoria vorgeschlagen). Das Symbolum Athanasianum wird auf den Dreifaltigkeitssonntag beschränkt. Die Preces werden weitgehend gestrichen; sie bleiben nur in Laudes und Vesper an den Mittwochen und Freitagen von Advents-, Fasten- und Passionszeit sowie an den Quatember-Samstagen. Dies entspricht der von den Redaktoren der Memoria (vgl. n. 89. 278) vertretenen Auffassung, daß die Preces ein Ferial- bzw. Buß-Element seien.

b) *Die Umfrage unter den Bischöfen über die Brevierreform (1956/57)*⁴⁴

In der Sitzung der Reformkommission vom 25. November 1955 regte Kardinal Gaetano Cicognani, der Präfekt der Ritenkongregation, an, über die Reform des Stundengebetes den Episkopat zu befragen. Diese Idee wurde von der Kommission begrüßt und danach auch vom Papst genehmigt. Mit Datum vom 17. Mai 1956 richtete Kardinal Cicognani an die Metropolen sowie die direkt dem Hl. Stuhl unterstellten Erzbischöfe und Bischöfe ein Schreiben, in dem er Vorschläge zur Brevierreform erbat, und zwar innerhalb von sechs Monaten.

⁴¹ Suppl. II 55, zu n. 278. Das von ihm entdeckte „liturgische Grundschema“ (Lesung / Gesang / Gemeinde- und Vorstehergebet), nach dem zumindest seit dem 3. Jahrhundert alle Gebetsgottesdienste aufgebaut sind, hat Jungmann erstmals dargestellt in dem Buch: *Die liturgische Feier. Grundsätzliches und Geschichtliches über Formgesetze der Liturgie*, Regensburg 1939, 54–66.

⁴² SCR, *Decretum generale. De rubricis ad simpliciorum formam redigendis*, in: AAS 47 (1955) 218–224. Kurzkommentar von J. Löw: EL 69 (1955) 119–124; ausführlicher Kommentar: A. BUGNINI / I. BELLOCCHIO, *De rubricis ad simpliciorum formam redigendis. Commentarium ad decretum S.R.C. diei 23 Martii 1955*, (BEL.P 7) Rom 1955.

⁴³ SCR (s. Anm. 42), 218.

⁴⁴ Zum folgenden vgl. SCR.H, *Memoria sulla Riforma liturgica. Supplemento IV: Consultazione dell'Episcopato intorno alla riforma del Breviario Romano (1956–1957). Risultati e deduzioni*, (S. Hist. 97) Vatikanstadt 1957, 57.

Da die Antworten nur spärlich eintrafen, mahnte der Kardinal die Säumigen am 31. Jänner 1957 in einem weiteren Brief. Von den 400 Adressaten der Umfrage reagierten 341. Die Ergebnisse wurden in einem eigenen Faszikel veröffentlicht.⁴⁵ Er enthält im ersten Teil (n. 2–62 = S. 9–29) mehrere Übersichten (Statistik der eingegangenen Antworten; die vorkommenden Themen, nach Hauptstichworten und nach der Anzahl der jeweiligen Eingaben geordnet; systematisch nach Elementen des Stundengebetes). Im zweiten, ausführlicheren Teil wird, nach einer kurzen kritischen Wertung der Ergebnisse (n. 63–83 = S. 30–37), ein „Gesamtentwurf zur Überarbeitung der traditionellen Struktur des Offiziums“ vorgelegt (n. 84–101 = S. 37–55), das die Ideen der Memoria weiterführt, in manchem auch modifiziert. Ein Anhang (S. 59–136) bringt wörtliche Auszüge aus den Antworten der Bischöfe.

Der Eindruck, den die Lektüre des Faszikels vermittelt, ist zwiespältig. Einerseits wird alles genauestens dokumentiert.⁴⁶ Andererseits werten die Redaktoren nicht nur aus, sondern versuchen von ihrem Standpunkt her auch zu bewerten; so erklären sie manche Auffassungen (etwa die Idee zweier Breviere: n. 49–51) damit, die Bischöfe hätten nur wiedergegeben, was im Klerus, in der Literatur und unter den Experten zirkuliere. „Bestimmte Schlagworte werden heute von allen wiederholt und erhalten oft eine Suggestionskraft, die der Realität nicht entspricht.“ (n. 64) Oder: Das Schweigen der Mehrheit zur Frage der Volkssprache wird als Einverständnis mit der bisherigen Praxis gedeutet (n. 62: 61 Einsender sind dafür, 38 dagegen, die übrigen 242 Einsender äußern keine Meinung).⁴⁷

Als Grundfrage, die (als einzige) genaue Erörterung verdient, betrachten die Redaktoren die Gesamtstruktur des Offiziums (n. 69). Dabei wollen sie – wie 52,3% der Antwortenden und auch entsprechend der Memoria – an der traditionellen Horen-Struktur festhalten und auf keinen Fall eine Reduktion auf zwei oder drei Gebetszeiten zulassen (n. 80–83). Dennoch können sie die Ergebnisse der Umfrage nicht ignorieren. So geht der „Gesamtentwurf“ in einigen Punkten über das Konzept der Memoria hinaus. Die Prim soll – als einzige der traditionellen Horen – ganz wegfallen (n. 89. 92). Terz und Non werden zu kurzen, immer gleichbleibenden Stücken umgestaltet, die je etwa zwei Minuten an Gebetszeit vormittags und nachmittags erfordern; sie bestehen aus Versikel, Hymnus, einem kurzen Psalm mit Antiphon, Kapitel, Responsorium breve und Oratio (n. 96–97). Die Matutin, nun Eröffnung des Tages, behält eine einzige Nokturn mit drei Lesungen und neun Psalmen bzw. Psalmstrophen (n. 90. 99–101). – Großen Wert legen die Redaktoren auf den rechten Zeitansatz der Horen (n. 86–89. 98), was auch eine Eingrenzung der Pflicht zur Folge hat (n. 85. 98).

⁴⁵ S. Anm. 44.

⁴⁶ Die Ergebnisse kann ich hier im einzelnen nicht referieren. Das Wichtigste wird aus dem unten kurz referierten „Gesamtentwurf“ deutlich.

⁴⁷ Immerhin wird eingeräumt (Suppl. IV, n. 62): „Die Kommission wird sehen, welche Bedeutung diesen Ansichten über den Gebrauch der Volkssprache im Offizium beizumessen ist.“

c) *Neukodifizierung des liturgischen Rechts am Vorabend des Konzils*

Wenige Wochen, nachdem mit dem Motu Proprio „*Superno Dei nutu*“ (5. Juni 1960) die Vorbereitenden Kommissionen für das II. Vatikanische Konzil eingesetzt worden waren, am 25. Juli 1960, promulgierte Johannes XXIII. einen neuen Rubriken-Kodex.⁴⁸ Er war von der Ritenkongregation erarbeitet und von der Kommission für die allgemeine Liturgiereform überprüft worden.⁴⁹ Wie der Papst im Motu Proprio „*Rubricarum instructum*“ sagte, sollten zwar die „*altiora principia*“ der Liturgiereform vom Konzil behandelt werden; doch habe er die Revision der Missale- und Brevier-Rubriken für unaufschiebbar gehalten.⁵⁰ Der offiziöse Kommentar betonte, daß man nicht der Liturgiereform vorgreifen wolle⁵¹; es gehe darum, das geltende liturgische Recht, das vor allem durch Pius X. und das Dekret der Ritenkongregation 1955 in Form von Zusätzen zu den *Rubricæ generales* verändert worden war, in ein einheitliches, übersichtliches Regelwerk zu fassen, wenn auch mit manchen Modifikationen und Vereinfachungen.⁵² (Der von der Memoria als Abschluß der Reform erstrebte *Codex iuris liturgici* war dies freilich nicht.)

An die Stelle der bisherigen Fest-Rangordnung tritt nun eine neue, weniger komplizierte.⁵³ Es gibt nur mehr (maximal) vier Klassen liturgischer Tage – Sonntage: zwei, Feste: drei, Wochentage: vier, Vigilien: drei, Oktaven: zwei (n. 8–34) –, was die Regeln für Präzedenz, Zusammentreffen, Verlegen und Kommemorieren sehr vereinfacht (n. 91–111. 250–259). Die Oktaven bleiben, wie schon 1955, auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten beschränkt (n. 63–70). Im Stundengebet⁵⁴ sind – entgegen dem Projekt von 1957 – alle Tagzeiten, auch die Prim, beibehalten (n. 138. 139). Diesbezügliche Änderungen überläßt man dem Konzil.⁵⁵ Der rechte Zeitanatz der Horen wird empfohlen (n. 142. 144–147),

⁴⁸ JOHANNES XXIII., Motu Proprio „*Rubricarum instructum*“ (25. Juli 1960), in: AAS 52 (1960) 593–595; SCR, *Decretum generale quo novus rubricarum Breviarii et Missalis Romani codex promulgatur* (26. Juli 1960), in: ebd. 596; *Rubricæ Breviarii et Missalis Romani*, in: ebd. 597–685; *Calendarium Breviarii et Missalis Romani*, in: ebd. 686–705; *Variationes in Breviario et Missali Romano ad normam novi codicis rubricarum*, in: ebd. 706–721; *Variationes in Martyrologio Romano*, in: ebd. 722–729; SCR, *Declaratio de servandis in calendariis particularibus inde ab anno 1961* (26. Juli 1960), in: ebd. 730 f.; SCR, *Ordinationes ad librorum liturgicorum editores circa editiones Breviarii ac Missalis Romani iuxta novum rubricarum codicem conficiendas* (26. Juli 1960), in: ebd. 732–734. Kommentar: C. BRAGA, *In novum codicem rubricarum*, in: EL 74 (1960) 217–257.

⁴⁹ JOHANNES XXIII. (s. Anm. 48), 594.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Gerade dies aber wurde vermutet; vgl. z. B. J. A. JUNGSMANN, *Einleitung und Kommentar zur Liturgiekonstitution*, in: LThK²E, Bd. 1, Freiburg/Br. 1966, 10–109, hier: 11; H. SCHMIDT, *Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text – Vorgeschichte – Kommentar*, (HerBü 218) Freiburg/Br. 1965, 65–67.

⁵² BRAGA (s. Anm. 48), 219–222.

⁵³ Das war auch ein Ziel der Memoria; allerdings decken sich deren Vorschläge (vgl. Memoria n. 23–32) nicht mit der im neuen Rubrikenkodex vorgelegten Lösung.

⁵⁴ Vgl. dazu auch BRAGA (s. Anm. 48), 232–241.

⁵⁵ BRAGA (s. Anm. 48), 232.

doch genügt der Pflicht, wer sie innerhalb der 24 Stunden betet (n. 143).⁵⁶ Antizipiert darf nur die Matutin werden (n. 144). In die Komplet wird die Gewissenserforschung eingebaut (n. 147) – ein kleiner Schritt zu dem auch von den Redaktoren des *Supplemento IV* 1957 angestrebten Ziel, geistliches Leben und Offizium zu integrieren⁵⁷. Ebenso wenig wie die Horen-Struktur wird auch die Einheitlichkeit des Offiziums für gemeinschaftlichen und privaten Vollzug angetastet (n. 140. 141), mit einer Ausnahme: Bei der Einzelrezitation tritt an Stelle des Grußes „*Dominus vobiscum*“ der Ruf „*Domine, exaudi orationem meam*“ (n. 247) – wie es schon Quiñonez vorgesehen hatte. – Was 1955 über Eröffnung und Abschluß, *Preces*, *Symbolum Athanasianum* bestimmt wurde, ist übernommen (n. 178–181. 260. 203).

Kürzer wird das Offizium vor allem durch eine Neuordnung der Matutin (n. 161–163. 211–222): Nur Feste erster und zweiter Klasse sowie die Wochentage des *Triduum sacrum* (im Schnitt 50 Tage pro Jahr) behalten drei Nokturnen, d. h. neun Psalmen und neun Lesungen, in der Oster- und der Pfingstoktav hat die Matutin eine einzige Nokturn mit drei Psalmen und drei Lesungen, auf alle übrigen Tage (etwa 300) fällt eine Nokturn mit neun Psalmen und drei Lesungen.⁵⁸

3. DIE LITURGIEREFORM DES II. VATIKANISCHEN KONZILS⁵⁹

Es wäre reizvoll, doch sehr aufwendig, wollte man untersuchen, wie und in welchem Ausmaß die Memoria und ihre Ergänzungsfaszikel für die Vorbereitung der Liturgiekonstitution und bei der Arbeit nach dem Konzil verwertet wurden. Hier beschränke ich mich darauf, abschließend einige wichtige Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der Memoria und der nachkonziliaren Erneuerung aufzuzeigen.

3.1 DAS KAPITEL IV DER LITURGIEKONSTITUTION

Das Kapitel der Liturgiekonstitution „*De Officio divino*“ (SC Art. 83–101) ist – notwendigerweise – ein Kompromiß zwischen den vielen unterschiedlichen Vorstellungen, die auf dem Konzil und schon in dessen Vorbereitungsphase geäußert worden sind.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. *Supplemento IV* (s. Anm. 44), n. 72. 85. 98. Allerdings sollte die Höchstdauer der Verpflichtung auf 12 Stunden (bis Mittag bzw. Mitternacht) begrenzt werden (n. 85. 98) – um des rechten Zeitansatzes willen.

⁵⁷ Vgl. *Supplemento IV* (s. Anm. 44), n. 56.

⁵⁸ Vgl. die Übersicht bei BRAGA (s. Anm. 48), 235. – Eine einzige Nokturn mit neun Psalmen und drei Lesungen war auch im *Supplemento IV* (n. 99–101) vorgeschlagen worden.

⁵⁹ Vgl. den Überblick von K. RICHTER, Die Reform des Stundengebetes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: M. KLÖCKENER / H. RENNINGS IN VERB. MIT DEM LITURGISCHEN INSTITUT TRIER (Hg.), Lebendiges Stundengebet. Vertiefung und Hilfe [Fschr. L. Brinkhoff], (Pastoral-liturg. Reihe in Verb. mit der Zeitschr. „Gottesdienst“) Freiburg/Br. 1989, 48–69.

⁶⁰ Die Reden und Eingaben der Konzilsväter zum Stundengebet sind gedruckt in: ASCOV 1,2, Vatikanstadt 1970, 327–337. 389–474. 491–584. – Die Eingaben der Bischöfe zur Vorbereitung des Konzils: ADCOV Ser. I (Antepreparatoria). Vol. 2: *Consilia et vota Episcoporum et Prælatorum*. Pars 18, Vatikanstadt 1960 [1–7]. 1961 [8]. Systematisch-thematische Aufarbeitung der Eingaben:

Wie schon die Memoria (n. 182) hält die Liturgiekonstitution am traditionellen Horen-Prinzip fest, also an der Heiligung des Tages durch über ihn verteilte Gebetszeiten (SC Art. 84. 88. 94). Der Charakter des Stundengebetes wird in den einleitenden Artikeln als Anbetung beschrieben (SC Art. 83–86), obwohl weniger betont als in der Memoria (n. 184) und keineswegs polemisch; immerhin findet sich auch der Wert des Offiziums als „Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten“ (SC Art. 90; vgl. 94) erwähnt. Die wenigen Stellen, die die Gemeinde bzw. die Laien miteinbeziehen (Art. 100. 101 § 3; auch 84. 87), ändern nichts daran, daß das Kapitel in erster Linie vom Gebet der Priester und Ordensleute handelt. Besonders problematisch ist die Idee der „Deputatio“, wie sie SC Art. 84 und 85 – und ähnlich n. 182 der Memoria – zugrunde liegt, d. h. die Vorstellung, daß ein bestimmter Personenkreis zum Beten (im Namen) der Kirche beauftragt wird (werden muß?).⁶¹ (Letztlich geht es hier um ein bestimmtes Konzept von Liturgie: Man wird an can. 1256 CIC/1917 und an die Instructio der Ritenkongregation von 1958, n. 1, erinnert, die den Liturgie-Begriff auf die „a personis ad hoc legitime deputatis“, also durch Kleriker, vollzogenen Handlungen einschränken.)

Manche Ideen, die die Memoria ausgesprochen hat, finden sich in der Liturgiekonstitution wieder:

- der rechte Zeitansatz (SC Art. 88. 94 / Mem. n. 208), verbunden mit Rücksicht auf die Lebensumstände der Priester (SC Art. 88 / Mem. n. 8. 206);
- Verteilung der Psalmen auf mehr als eine Woche (SC Art. 91 / Mem. n. 207. 216);
- Neuordnung der Lesungen, v. a. der Matutin (SC Art. 89 c. 92 / Mem. n. 225–267);
- Revision der Hymnen (SC Art. 93 / Mem. n. 277);
- der Wegfall der Prim (SC Art. 89 d / Suppl. IV n. 92).

Auch die Hervorhebung von Laudes und Vesper als Haupthoren (SC Art. 89 a) ist schon in der Memoria n. 208 („le due Ore solenni“) angedeutet. Der Vorrang von Sonntag und Herrenjahr, eines der Grundprinzipien der von der Memoria angestrebten Reform (n. 17. 18), wird im Kapitel V über das Kirchenjahr (SC Art. 106 und 108) gefordert.

ADCOV Ser. 1 (Antepræparatoria). Appendix voluminis 2: Analyticus conspectus consiliorum et votorum quæ ab Episcopis et Prælatiis data sunt. Pars 1–2, Vatikanstadt 1961.

⁶¹ Man beachte in SC Art. 84 die Unterscheidung: „Priester und andere kraft kirchlicher Ordnung Beauftragte“ / „die Christgläubigen, die zusammen mit dem Priester in einer approbierten Form beten“. Im Schema, das dem Konzil vorlag (ADCOV Ser. 2 [Præparatoria]. Vol. 3,2, Vatikanstadt 1969, 288, Einleitung zu Kap. IV), war überhaupt nur von den Priestern und Beauftragten die Rede! Vgl. dazu JUNGSMANN (s. Anm. 51), 76, zu SC Art. 84 und 85. Auch in SC Art. 98 schlägt diese Sicht durch, wenn eigens erklärt wird, daß Angehörige von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften, die kraft ihrer Konstitution einzelne Teile des Stundengebetes oder ein (approbiertes) Kleines Offizium verrichten, „öffentliches Gebet der Kirche“ vollziehen. – Dazu K. RAHNER, Thesen über das Gebet „im Namen der Kirche“, in: ZKTh 83 (1961) 307–324. Den Artikel hat J. A. Jungmann angeregt; dies geht aus seinem Handexemplar des LThK-Kommentars hervor (handschriftl. Notiz auf S. 77).

Über die Memoria hinaus (vgl. Mem. n. 209, 211) gehen der faktische Verzicht auf zwei von den drei Kleinen Horen außerhalb des Chores, weil der Betende eine auswählen darf (Art. 89 e), sowie die Umgestaltung der Matutin, die noch im Supplemento IV (n. 90) zwar nicht mehr in der Nacht, aber am Morgen als Anfang des Offiziums angesetzt war, zu einer von der Tageszeit unabhängigen Lesehore (SC Art. 89 c). (Das von Jungmann in seiner Stellungnahme zur Memoria und auf dem Konzil von ihm sowie von mehreren Bischöfen vertretene Anliegen, aus der Matutin eine frei wählbare und damit von einem offiziellen Buch unabhängige Lectio divina zu machen, wurde nicht verwirklicht.⁶²)

3.2 DIE LITURGIA HORARUM VON 1971

Die Liturgia Horarum bringt im Grundsätzlichen wie in manchen Details Fortschritte gegenüber der Liturgiekonstitution.⁶³

Was die theologische Deutung betrifft, sind zwei Dinge hervorzuheben:

1. Das Stundengebet wird als Tun und Aufgabe des ganzen Volkes Gottes gesehen und damit großes Gewicht auf die gemeinschaftliche Feier gelegt (AES n. 1–2, 5–9, 20–27, 33, 253–277). Einen besonderen Auftrag zum Vollzug des Stundengebetes, gemeinsam, aber „auch in Abwesenheit des Volkes“ (AES n. 28), haben Kleriker und Ordensleute (AES n. 17, 28–32). Die Idee der Deputatio ist abgeschwächt, vor allem, weil sie nun in Zusammenhang mit dem Gebet aller gestellt wird (AES n. 28): „Die Kirche beauftragt sie [Kleriker, Ordensangehörige] mit dem Stundengebet, damit diese Aufgabe der ganzen Gemeinschaft [!] wenigstens durch sie sicher und beständig erfüllt wird und damit so das Gebet Christi in der Kirche unablässig fort dauert.“⁶⁴

2. Die enge, fast ausschließlich auf den latreutischen Aspekt beschränkte Sicht wird nun erweitert: Das Stundengebet ist Lob, Dank, Fürbitte, Heiligung, bringt Erbauung und geistliche Nahrung, Hilfe für das apostolische Wirken, vollzieht sich als Dialog zwischen Gott und den Menschen (AES n. 12–14, 17–19, 33).

Einige Details: Der vom Konzil gewünschten Verteilung der Psalmen auf einen längeren Zeitraum (SC Art. 91) wird durch einen Vier-Wochen-Psalter entsprochen (AES n. 126). Lange Psalmen werden innerhalb der Hore oder auch in derselben Hore aufeinanderfolgender Tage in Strophen geteilt (AES n. 115, 132), was schon die Memoria für den Zwei-Wochen-Psalter vorgeschlagen hatte

⁶² Vgl. JUNGMAUN (s. Anm. 51), 79–81.

⁶³ Ich weise hier nur auf einige Dinge hin, die über das in der Liturgiekonstitution Gewünschte hinausgehen. Für das andere mag folgende Gegenüberstellung nach SC- und AES-Nummern genügen:

SC Art. 88, 94 / AES 11 (Veritas horarum); 89 a / 37–40 (Laudes und Vesper); 89 b / 84 (Komplet); 89 c / 55–69 (Matutin bzw. Lesehore); 89 e / 74–78 (kl. Horen); 90, 94 / 18, 19 (Stundengebet als geistl. Nahrung); 92 / 140–168 (Schrift-, Väter-, hagiogr. Lesungen); 93 / 173–178 (Hymnen).

⁶⁴ Mit Verweis auf VATICANUM II., Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, Art. 13: „Beim Breviergebet leihen sie [die Priester] ihren Mund der Kirche, die beständig im Namen des ganzen Menschengeschlechtes im Gebet verharrt mit Christus [...].“

(Mem. n. 216–217). Mit der Reduktion der Psalmenanzahl von fünf auf drei in Laudes und Vesper (AES n. 43. 82) wären die Redaktoren der Memoria (vgl. Mem. n. 210) freilich nicht einverstanden gewesen. Abweichend von deren Intention (vgl. Mem. n. 89. 278), aber auch in der Liturgiekonstitution nirgends gefordert⁶⁵, wurden die Preces aufgewertet: als für jeden Tag vorgesehene Preces in Laudes und Vesper (AES n. 179–193).⁶⁶ Der Gebrauch der Volkssprache wird nicht mehr auf Einzelfälle eingeschränkt, sondern einfach allgemein vorausgesetzt (AES n. 275. 276⁶⁷).

Die Liturgia Horarum ist ein Buch für alle Formen des Tagzeitengebetes: der gemeinschaftlichen Feier in großem oder kleinem Rahmen soll es ebenso dienen wie dem Gebet des einzelnen (AES n. 28. 33. 121. 189. 267. 269. 280. 282). Dies entspricht dem Konzept, das schon die Redaktoren der Memoria verfolgten (vgl. Mem. n. 292), das allerdings auch in Frage gestellt wurde⁶⁸. Für die Feier mit der Gemeinde (bzw. in Gemeinschaft) gibt es immerhin Anpassungs- und Auswahlmöglichkeiten (vgl. z. B. AES n. 46. 47. 49. 178. 246–252. 274), freilich nur, was bestimmte Elemente betrifft, nicht hinsichtlich der Struktur. Für den Vollzug durch den einzelnen werden geringfügige Adaptationen vorgesehen.⁶⁹

⁶⁵ Der „Textus definitivus“, den die Vorbereitende Liturgiekommission am 12./13. Jänner 1962 verabschiedet hatte (Art. 74: ADCOV Ser. 2 [Præparatoria]. Vol. 3,2, Vatikanstadt 1969, 7–68, hier: 50) und ebenso das dem Konzil vorgelegte Schema (Art. 72: ASCOV 1,1, Vatikanstadt 1970, 262–303, hier: 290) hatten tägliche Preces für die Vesper, nicht aber für die Laudes gefordert. Die Declaratio zu Art. 74 des Textus definitivus, die übrigens auch die Deutung der Preces als Buß-Element abwehrt, begründet das zweite mit der Nähe der Laudes zur (morgendlichen) Messe, die ja nach der Vorstellung der Kommission ohnehin Fürbitten enthalten soll, das erste mit der Hoffnung „Vesperas Horam popularem evasuras esse, quod difficilium est pro Laudibus“.

⁶⁶ Vgl. dazu J. BAUMGARTNER, Die „Preces“ in Laudes und Vesper. Ein zurückgewonnenes Element christlichen Gebetsgutes, in: KLÖCKENER / RENNINGS (Hg.) (s. Anm. 59), 368–397.

⁶⁷ Noch deutlicher gegen Ende der Apostolischen Konstitution PAULS VI. „Laudis canticum“ (1. Jänner 1970), wo auf die volkssprachigen Ausgaben der Liturgia Horarum hingewiesen wird, die die Bischofskonferenzen erstellen lassen sollen.

⁶⁸ So schon in der ersten Vorbereitungsphase des Konzils. Vgl. ADCOV Series 1 (Antepæparatoria). Appendix voluminis 2, pars 2, Vatikanstadt 1961, 303–305 (De duplici Breviarii forma: choralis et privata). 305–309 (De Breviario vitæ spirituali cleri dioecisani magis aptando). 309 f. (De Breviario pro sacerdotibus in cura animarum).

⁶⁹ AES n. 28 spricht allgemein von „dann nötigen Änderungen“, ohne diese aufzuzählen. Es handelt sich um folgende: Gegebenenfalls können die Wiederholungen der Responsorien entfallen (AES n. 171); beim Sprechen darf man die Antiphonen (die grundsätzlich auch beim Gebet des einzelnen zu verwenden sind: AES n. 113) durch die jedem Psalm vorangestellten biblischen und patristischen Kurztexpte ersetzen (n. 114); Gebetseinladung und Gemeindeantwort der Preces fallen weg (n. 190); die Invitatoriums-Antiphon muß nicht nach jeder Psalmstrophe wiederholt werden (Ordinarium); die Entlassung entfällt beim Gebet des einzelnen (mit welcher Mentalität rechnet man, daß darauf eigens hingewiesen wird?), und der Schlußsegen erhält einen anderen Wortlaut (Ordinarium).

Gerade die Tatsache, daß es ein – trotz mancher Varianten – einheitliches Buch gibt, wirft heute Probleme auf, für die allein Betenden wie – mehr noch – für Gemeinden, die regelmäßig Tagzeitenliturgie feiern wollen. Die Zukunft liegt doch wohl in mehreren Formen und Ordnungen, abgestimmt auf unterschiedliche Gegebenheiten.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. dazu A. A. HÄUSSLING, Ist die Reform der Stundenliturgie beendet oder noch auf dem Weg?, in: TH. MAAS-EWERD (Hg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform* [Fachr. B. Kleinheyer], Freiburg/Br. 1988, 227–247; A. A. HÄUSSLING, Brevierreformen im 16. Jahrhundert. Materialien von damals und Erwägungen für morgen, in: P. DE CLERCK / É. PALAZZO (Hg.), *Rituels. Mélanges offerts à P.-M. Gy*, o.p., Paris 1990, 295–311; M. KLÖCKENER, Eine Liturgie der Tagzeiten. Wünsche zur Ergänzung des Stundenbuches, in: GD 26 (1992) 137–139.

Josef Rafael Kleiner

Die Liturgie im „Weltkatechismus“ (1993)

VORBEMERKUNGEN

Das christliche Mysterium wird „in den liturgischen Handlungen gefeiert und mitgeteilt [. . .], die Liturgie ist selber Gebet; das Bekenntnis des Glaubens hat daher seinen angemessenen Platz in der Feier des Gottesdienstes. Die Gnade, Frucht der Sakramente, ist die unabdingbare Voraussetzung des christlichen Tuns, so wie die Teilnahme an der Liturgie der Kirche den Glauben erfordert [. . .]. Christus ist immer gegenwärtig in seiner Kirche, besonders in den Sakramenten. Er ist die Quelle des Glaubens, das Vorbild des christlichen Handelns und der Lehrmeister unseres Betens“, schreibt Papst Johannes Paul II. in der Einleitung zum *Katechismus der Katholischen Kirche*¹.

Dreißig Jahre nach der Veröffentlichung der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, nach langen Jahren der Erprobung des Meßbuches und der Ritualien, des Stundenbuches sowie des Benediktionale ist es interessant danach zu suchen, wie dieser fundamentale „rituelle Paradigmenwechsel“ in ein amtliches Glaubensbuch des lateinischen/westlichen Patriarchats eingegangen ist und wie im Gefolge einer in der Kirchengeschichte bisher einmaligen Zentralisierung der römischen Kirche die weltweiten Erfahrungen und Probleme der Rezeption und Inkulturation, die Konflikte der Ortskirchen mit der Kurie und ihren Organen, die Spannung zwischen Dogma und kanonischem Recht, zwischen Einheit/Einförmigkeit auf der einen und pastoralen Erfordernissen bzw. versöhnter Verschiedenheit auf der anderen Seite wahrgenommen, ausgetragen und bewältigt worden sind.

¹ *Katechismus der Katholischen Kirche*, München [u. a.] 1993, 33; (Editio typica: Vatikan 1993).